



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 12/2020

Hagen, 05. Juni 2020

Inhalt:

- 1. Zehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik an der FernUniversität in Hagen
vom 20. Dezember 2006 in der Fassung vom 20. Mai 2020
(Gesamtfassung)** **3**
- 2. Neunte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftsinformatik an der FernUniversität in Hagen
vom 9. Dezember 2011 in der Fassung vom 20. Mai 2020
(Gesamtfassung)** **15**

Herausgeberin: Die Rektorin der FernUniversität in Hagen
Redaktion: Dez. 2.4 – Hochschul-, Vertrags- und Urheberrecht

Fon: +49 2331 987-4608





**Zehnte Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 20. Dezember 2006
in der Fassung vom 20. Mai 2020
(Gesamtfassung)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschüsse
- § 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 11 Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Module
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Seminar
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 19 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 21 Zwischenzeugnis und Bachelorzeugnis
- § 22 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Studium zum Bachelor der Wirtschaftsinformatik soll der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie/er zu kompetentem und verantwortlichem Handeln befähigt wird. Die Studierende/der Studierende soll in den Wahlpflichtmodulen neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die über ihre/seine bislang erworbenen hinausgehen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, Probleme der Wirtschaftsinformatik zu erkennen, zur Lösung eine geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden. Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleihen die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und die Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen gemeinsam den Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang für das Bachelorstudium beträgt insgesamt 5.400 Stunden und wird mit 180 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Einschreibungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist das gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) bzw. ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Studienberechtigung nach § 49 HG.

(2) Zugang zum Bachelorstudium gemäß § 49 Abs. 4 HG hat, wer eine berufliche Qualifikation im Sinne der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Ordnung der FernUniversität über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte im Sinne des § 49 Abs. 4 HG (Zugangsprüfungsordnung) nachweisen kann und das ggf. geforderte Probestudium bzw. die geforderte Zugangsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.



(3) Die Zugangsprüfung im Sinne des Abs. 2 besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur wird zu einem allgemeinen, gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt. Durch die zweite Klausur werden die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der Mathematik der Bewerberinnen und Bewerber geprüft.

(4) In den Bachelorstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Bachelorprüfung in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf verloren hat.

(5) Ebenfalls nicht in den Bachelorstudiengang einschreiben können sich Studierende, die in einem vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörer/Ersthörerin eingeschrieben sind.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes, und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der/dem Studierenden entstehen, berücksichtigt.

§ 6 Prüfungsausschüsse

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden, wenn sie die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft betreffen, durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, wenn sie die Fakultät für Mathematik und Informatik betreffen, durch den Prüfungsausschuss Informatik-Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesen Prüfungsausschüssen sind den Fakultätsordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Fakultät für Mathematik und Informatik. Weitere Prüferinnen/Prüfer, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, und die Beisitzerinnen/Beisitzer bestellt der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität in Hagen eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten der Name der Prüferin/des Prüfers, im Falle des § 17 Abs. 2 der Erstprüferin/des Erstprüfers rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben wird. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(2) Die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten der Name der Prüferin/des Prüfers, im Falle des § 17 Abs. 2 der Erstprüferin/des Erstprüfers rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben wird. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag soll der Antragstellerin/dem Antragsteller nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(5) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die aufgrund einer Zulassung gemäß § 49 Abs. 4 HG i. V. m.



§ 4 Abs. 2 berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, erhalten im Probestudium erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen mit Note anerkannt.

(6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, erfolgt ohne Übernahme der Noten.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet und danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. Attest) verlangt werden.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Entscheidungen der/des Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1 und Satz 2 werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Eine Prüfungsleistung, die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht entspricht, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

II. Bachelorprüfung

§ 10 Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin/eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist,
2. die Bachelorprüfung in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht verloren hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den in § 13 bezeichneten Modulabschlussprüfungen, die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angeboten werden, ist der Nachweis, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Moduls erfolgreich bearbeitet hat. Zu den Modulabschlussprüfungen, die von der Fakultät für Mathematik und Informatik angeboten werden, legen die Prüferinnen/Prüfer zu Beginn des Semesters fest, welche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein müssen. Voraussetzung für die Zulassung zu Modulabschlussprüfungen in den Wahlpflichtmodulen der Informatik ist der Nachweis, dass die Modulabschlussprüfungen in den drei Pflichtmodulen der Informatik bestanden wurden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 11 Art und Umfang der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. den Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
2. den Studien- und Prüfungsleistungen im Abschlussmodul.

§ 12 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und setzt sich aus vierzehn Pflichtmodulen (Anlage 1), zwei Wahlpflichtmodulen (Anlage 2) und dem Abschlussmodul zusammen.

(2) Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 2 eingehalten werden.



(3) An der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft besteht das Abschlussmodul aus einem Seminar und der Bachelorarbeit. An der Fakultät für Mathematik und Informatik besteht das Abschlussmodul aus einem Seminar, dem Reading Course, der eine Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten beinhaltet, und der Bachelorarbeit. Das Abschlussmodul wird in Gänze entweder an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft oder an der Fakultät für Mathematik und Informatik absolviert. Mit der Anmeldung zum Seminar an einer Fakultät wird diese Fakultät unwiderruflich für das Abschlussmodul festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 9 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Abs. 2.

§ 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen sind die Klausur, die Portfolioprfung und die mündliche Prüfung. Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung fest, in welcher Form die Modulabschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul stattfindet. Die Pflichtmodule werden immer mit einer Klausur abgeschlossen.

(2) Die Dauer einer Klausur beträgt zwei Stunden. Die Bearbeitung der Klausuraufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Modulabschlussprüfung durch den zuständigen Prüfungsausschuss informiert.

(3) Eine Portfolioprfung ist eine einheitliche Modulabschlussprüfung, die sich aus einer zweistündigen Klausurleistung sowie einer weiteren Leistung, zum Beispiel einer Gruppenarbeit, zusammensetzt. Für die Klausurleistung gilt Abs. 2 entsprechend. Die Prüferinnen/Prüfer legen spätestens zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung Inhalt, Form und Teilnahmemodalitäten der weiteren Leistung fest. Die weitere Leistung verfällt, sofern die Klausurleistung nicht im gleichen Semester absolviert wird.

(4) Zu jeder Modulabschlussprüfung erfolgt eine getrennte Anmeldung beim zuständigen Prüfungsausschuss. Bei einer Portfolioprfung erfolgt dies durch die Anmeldung zur Klausurleistung. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul wird dieses Wahlpflichtmodul unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 9 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Abs. 2.

(5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit den betreffenden Prüfenden ab.

(6) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Klausuren oder Portfolioprfungen, für die mehr als zur Hälfte das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Kandidatinnen/Kandidaten nicht mehr als 10 % unterschreitet.

(7) Jede Klausur oder Portfolioprfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung der Klausur oder der Portfolioprfung soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(8) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20-30 Minuten. Jede mündliche Prüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 7 im Beisein einer Beisitzerin/eines Beisitzers durchgeführt. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Beisitzerin/der Beisitzer führt ein Protokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung festgehalten werden. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis mitgeteilt.

(9) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit den Prüfenden auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine vom Prüfungsausschuss bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

§ 14 Seminar

(1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss für den Abschluss der Bachelorprüfung erfolgreich an einem Seminar teilnehmen.

(2) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zu einem Seminar ist der erfolgreiche Abschluss von neun Pflichtmodulen. Die Seminarleiterin/der Seminarleiter kann darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss weiterer Module verlangen. An der Fakultät für Mathematik und Informatik kann von der Regelung in Satz 1 abgewichen werden. Die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegeben.



(3) Für das Seminar ist eine schriftliche Leistung (Seminararbeit) zu fertigen und während der Seminarveranstaltung eine mündliche Leistung (z. B. ein Vortrag) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll.

(4) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Befürwortung durch die Seminarleiterin/den Seminarleiter gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

(5) Das Seminar ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird eine Leistung gemäß § 14 Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen ausschließen und das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Wird die Seminararbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Rücktritt vom Seminar an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft muss spätestens sechs Wochen vor dem Abgabetermin der schriftlichen Seminararbeit gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt und begründet werden. Ein Rücktritt vom Seminar an der Fakultät für Mathematik und Informatik muss spätestens am letzten Tag des ersten Monats im Veranstaltungssemester gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt und begründet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Das Seminar wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung des Seminars soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(7) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe ei-

nes Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist neben dem erfolgreichen Abschluss von neun Pflichtmodulen der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar.

(2) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftsinformatiknahes Problem aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaft oder der Informatik selbstständig, auf Basis der vermittelten Fachkenntnisse und fachlichen Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft ohne Verzeichnisse und Anlagen soll etwa 10.000 Wörter betragen. Wird die Bachelorarbeit in der Fakultät für Mathematik und Informatik geschrieben, soll der Umfang 70 Seiten nicht übersteigen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann die Abgabefrist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind (z. B. empirische oder experimentelle Arbeiten), die diese Frist erfordern.

(6) Die Bachelorarbeit kann von jeder/jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer und Privatdozentin/Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut werden, an der Fakultät für Mathematik und Informatik darüber hinaus von promovierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, sofern die Fakultät einen entsprechenden Lehrauftrag erteilt. Andere Prüferinnen/Prüfer bestellt der zuständige Prüfungsausschuss oder deren Vorsitzende/dessen Vorsitzender.

(7) Die Erstprüferin/der Erstprüfer kann eine Betreuerin/einen Betreuer der Bachelorarbeit festlegen, die/der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Betreuerin/der Betreuer bietet eine fachlich-inhaltliche Beratung an, sie/er fungiert nicht als Prüferin/Prüfer. Die Verantwortung für die Anfertigung der Bachelorarbeit verbleibt vollständig bei der Kandidatin/des Kandidaten.



(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Bachelorarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal auf einem archivierbaren Datenträger einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von der Prüferin/dem Prüfer, der sie ausgegeben hat und einer Zweitgutachterin/einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest. Die Klausuren und die Portfolioprüfungen können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden. In der Portfolioprüfung können 80 Prozentpunkte in der Klausurleistung und 20 Prozentpunkte in der weiteren Leistung erlangt werden. Zwischen Prozentpunkten und Noten besteht folgende Bindung:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)

50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

(2) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und stimmt bei Klausuren oder Portfolioprüfungen die Punktebewertung und bei mündlichen Prüfungen, dem Seminar oder der Bachelorarbeit die Notenbewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl bzw. Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte bzw. Noten gebildet.

§ 18 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Studienjahr 60 ECTS-Punkte. Es ist maximal eine Summe von 180 ECTS-Punkten zu erreichen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen mit jeweils 10 ECTS-Punkten und das Abschlussmodul mit 20 ECTS-Punkten gewichtet. Bei einem an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft absolvierten Abschlussmodul entfallen 10 ECTS-Punkte auf das Seminar und 10 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit. Bei einem an der Fakultät für Mathematik und Informatik absolvierten Abschlussmodul entfallen 5 ECTS-Punkte auf das Seminar, 5 ECTS-Punkte auf den Reading Course und 10 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit.

§ 19 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, das Seminar und die Bachelorarbeit mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist auch dann bestanden, wenn

- von den fünf Pflichtmodulen der Wirtschaftswissenschaft mindestens vier mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sind, das fünfte mit mindestens 25 Prozentpunkten bewertet worden ist und die Summe der Prozentpunkte mindestens 250 beträgt

und

- von den vier Pflichtmodulen der Wirtschaftsinformatik mindestens drei mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sind, das vierte mit mindestens 25 Prozentpunkten bewertet worden ist und die Summe der Prozentpunkte mindestens 200 beträgt

und

- von den zwei Pflichtmodulen der Mathematik sowie den drei Pflichtmodulen der Informatik mindestens vier mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sind, das fünfte mit mindestens 25 Prozentpunkten bewertet worden ist und die Summe der Prozentpunkte mindestens 250 beträgt

und



- die beiden Wahlpflichtmodule jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und
- das Seminar mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist und
- die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Um zwei Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, können Modulabschlussprüfungen in höchstens drei Wahlpflichtmodulen abgelegt werden. Bei der Beantragung des Zeugnisses ist zu erklären, welche zwei Wahlpflichtmodule in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Die Bedingungen für die Wahl der Module gemäß § 12 Abs. 2 und die Anmeldung gemäß § 13 Abs. 4 sind dabei einzuhalten.

(4) Die in den Pflichtmodulen erreichte Durchschnittsnote errechnet sich aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der in den Pflichtmodulen erreichten Prozentpunkte. § 17 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu drei Fünfteln aus der Durchschnittsnote in den Pflichtmodulen und zu zwei Fünfteln aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der erreichten Noten in den Wahlpflichtmodulen und im Abschlussmodul. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

(6) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 7 errechnen sich die in den Pflichtmodulen erreichte Durchschnittsnote und die Gesamtnote jeweils aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der an der FernUniversität absolvierten Prüfungsleistungen.

§ 20 Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen und das Seminar können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Dabei werden dieselben an der FernUniversität in Hagen absolvierten Modulabschlussprüfungen, die außerhalb des Studiengangs erbracht wurden, einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 19 Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§ 21 Zwischenzeugnis und Bachelorzeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Pflichtmodule erfolgreich absolviert, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Zwischenzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Pflichtmodule und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

(2) Das Zwischenzeugnis trägt das Datum, an dem das letzte Pflichtmodul abgeschlossen worden ist. Es wird von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse beider Fakultäten unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Bachelorzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Themen der Seminar- und der Bachelorarbeit, die Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer, außerdem die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

(4) Das Bachelorzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Bachelorarbeit datiert. Es wird von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse beider Fakultäten unterzeichnet und gesiegelt.

(5) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Diploma Supplement, das insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthält.

§ 22 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von den Dekaninnen/Dekanen der beiden Fakultäten unterzeichnet und gesiegelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, kann der fakultätsübergreifenden Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren



Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der fakultätsübergreifende Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Absolvieren einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ih-

re/seine schriftliche Prüfungsarbeit, bei der Bachelorarbeit auch in darauf bezogene Gutachten der Prüferinnen/Prüfer gewährt. Die Fertigung einer originalgetreuen Reproduktion ist gestattet.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft am 13. Mai 2020 und des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik am 18. Mai 2020.

Hagen, den 20. Mai 2020

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessor Dr. Stephan Meyering

Der Dekan
der Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessor Dr. Jörg Desel

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



Anlage 1

Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Modulliste Pflichtmodule

Pflichtmodule der Wirtschaftswissenschaft

- 31001 Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (WiWi)
- 31011 Externes Rechnungswesen (WiWi)
- 31021 Investition und Finanzierung (WiWi)
- 31031 Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung (WiWi)
- 31041 Mikroökonomik (WiWi)
oder
- 31051 Makroökonomik (WiWi)

Pflichtmodule der Wirtschaftsinformatik

- 31071 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (WiWi)
- 31751 Modellierung von Informationssystemen (WiWi)
- 31771 Informationsmanagement (WiWi)
- 64111 Betriebliche Informationssysteme (MI)

Pflichtmodule der Mathematik

- 31101 Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und Statistik (WiWi)
- 61411 Algorithmische Mathematik (MI)

Pflichtmodule der Informatik

- 63016 Einführung in die objektorientierte Programmierung (MI)
- 63017 Datenbanken und Sicherheit im Internet (MI)
- 63511 Einführung in die technischen und theoretischen Grundlagen der Informatik (MI)



Anlage 2

Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Modulliste Wahlpflichtmodule

Für die Wahl der zwei Wahlpflichtmodule gilt folgende Bedingung:

- Mindestens ein Modul ist aus den Wahlpflichtmodulen der Wirtschaftsinformatik zu wählen.

Wahlpflichtmodule der Wirtschaftswissenschaft

Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module)

- 31501 Finanzwirtschaft (WiWi)
- 31521 Finanzintermediation und Bankmanagement (WiWi)
- 31541 Produktionsplanung (WiWi)
- 31551 Materialwirtschaft und Entsorgung* (WiWi)
- 31561 Dienstleistungskonzeptionen (WiWi)
- 31581 Unternehmensgründung (WiWi)
- 31591 Unternehmensnachfolge (WiWi)
- 31601 Instrumente des Controllings (WiWi)
- 31611 Innovationscontrolling (WiWi)
- 31621 Grundlagen des Marketing (WiWi)
- 31631 Marktforschung und Sektorales Marketing (WiWi)
- 31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel (WiWi)
- 31671 Strategisches Management (WiWi)
- 31681 Grundlagen der Unternehmensbesteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerplanung (WiWi)
- 31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensentwicklung, Überblick über konstitutive Unternehmensentscheidungen (WiWi)
- 31701 Personalführung (WiWi)
- 31711 Verhalten in Organisationen (WiWi)
- 31911 Jahresabschluss nach IFRS (WiWi)
- 31921 Konzernrechnungslegung (WiWi)

Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module)

- 31721 Markt und Staat (WiWi)
- 31731 Marktversagen** (WiWi)
- 31741 Ökonomie der Umweltpolitik** (WiWi)
- 31781 Probleme der Wirtschaftspolitik: Arbeitslosigkeit, Gesundheitspolitik und Alterssicherung (WiWi)
- 31791 Industrieökonomik (WiWi)
- 31801 Problemlösen in graphischen Strukturen (WiWi)
- 31841 Globalisierung und internationale Wirtschaftsbeziehungen** (WiWi)
- 31851 Europäische Wirtschaftspolitik** (WiWi)
- 31901 Öffentliche Ausgaben (WiWi)
- 31931 Grundlagen der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen (WiWi)

* Das Modul 31551 ist letztmalig im Wintersemester 2021/22 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2021/22 (März 2022) möglich.

** Die Module 31731, 31741, 31841 und 31851 sind letztmalig im Wintersemester 2020/21 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2020/21 (März 2021) möglich.



Wahlpflichtmodule der Wirtschaftsinformatik

- 31311 IT-Governance (WiWi)
- 31831 Knowledge Management (englischsprachiges Modul (WiWi)
- 31951 Digitale Transformation (WiWi)
- 64112 Entscheidungsmethoden in unternehmensweiten Softwaresystemen (MI)

Wahlpflichtmodule der Informatik

- 63111 Vertiefende Konzepte von Datenbanksystemen*** (MI)
- 63112 Übersetzerbau (MI)
- 63113 Datenstrukturen und Algorithmen (MI)
- 63211 Verteilte Systeme (MI)
- 63311 Einführung in Mensch-Computer-Interaktion (MI)
- 63312 Interaktive Systeme (MI)
- 63712 Parallel Programming and Grid Computing (MI)
- 63812 Software Engineering (MI)
- 64211 Wissensbasierte Systeme**** (MI)

*** Das Modul 63111 ist nicht mehr neu belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2020/21 (März 2021) möglich.

**** Das Modul 64211 ist letztmalig im Sommersemester 2022 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist ebenfalls im Sommersemester 2022 (September 2022) möglich.





**Neunte Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftsinformatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 9. Dezember 2011
in der Fassung vom 20. Mai 2020
(Gesamtfassung)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschüsse
- § 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 11 Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Module
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Seminar
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 19 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Masterprüfung
- § 21 Masterzeugnis
- § 22 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Masterstudium soll der/dem Studierenden anknüpfend an einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und über dessen Inhalte hinausgehend weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen sowie Erweiterungen vorhandener Qualifikationen ermöglichen. Die Studierende/der Studierende soll in den Wahlpflichtmodulen neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die über ihre/seine bislang erworbenen hinausgehen. Dabei sollen forschungsinteressierte geeignete Studierende ihre theoretisch-analytischen Fähigkeiten entfalten können und systematisch auf eine spätere forschungsbezogene Tätigkeit vorbereitet werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf ein Fachwissen, das aktuelle Forschungsfragen behandelt, die methodischen und analytischen Kompetenzen erweitert und berufsrelevante Schlüsselqualifikationen ausbildet. Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleihen die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und die Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen gemeinsam den Grad „Master of Science“ (M. Sc.) in Wirtschaftsinformatik (Information Systems).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich der Masterprüfung und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang für das Masterstudium beträgt insgesamt 3.600 Stunden und wird mit 120 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) In den Masterstudiengang kann eingeschrieben werden, wer an der FernUniversität in Hagen den Bachelorabschluss in Wirtschaftsinformatik oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat.

(2) In den Masterstudiengang kann ebenfalls eingeschrieben werden, wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Bachelorabschluss in Wirtschaftsinformatik oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat. Ebenfalls eingeschrieben werden kann, wer an einer ausländischen Hochschule einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat.

(3) Studienabschlüsse sind gleichwertig, wenn

1. sie mindestens 50 Prozent der Inhalte des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der FernUniversität in Hagen enthalten und



2. Prüfungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten über Inhalte der Wirtschaftsinformatik oder der Informatik (z. B. Prozessmodellierung, Software-Engineering, Programmiersprachen, Datenbanken) nachgewiesen werden und
3. Prüfungen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten über mathematische Inhalte nachgewiesen werden.

Enthält ein Studienabschluss die Inhalte der Wirtschaftsinformatik oder der Informatik gemäß Satz 1 Nr. 2 bzw. die mathematischen Inhalte gemäß Satz 1 Nr. 3 nicht, können diese vor Aufnahme des Masterstudiengangs durch den erfolgreichen Abschluss von in Anlage 2 aufgeführten Modulen an der FernUniversität nachgewiesen werden.

(4) In den Masterstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Masterprüfung in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf verloren hat.

(5) Ebenfalls nicht in den Masterstudiengang einschreiben können sich Studierende, die in einem Masterstudiengang der Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörer/in/Ersthörer eingeschrieben sind.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes, und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der/dem Studierenden entstehen, berücksichtigt.

§ 6 Prüfungsausschüsse

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden, wenn sie die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft betreffen, durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, wenn sie die Fakultät für Mathematik und Informatik betreffen, durch den Prüfungsausschuss Informatik-Wirtschaftsinformatik der Fakultät für Mathematik und Informatik übernommen. Die Regelungen zu diesen Prüfungsausschüssen sind den Fakultätsordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Fakultät für Mathematik und Informatik. Weitere Prüferinnen/Prüfer, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, und die Beisitzerinnen/Beisitzer bestellt der zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität in Hagen eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten der Name der Prüferin/des Prüfers, im Falle des § 17 Abs. 2 der Erstprüferin/des Erstprüfers rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben wird. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag soll der Antragstelle-



rin/dem Antragssteller nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studiengang, dessen Abschluss Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang ist, können nicht anerkannt werden.

(6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, erfolgt ohne Übernahme der Noten.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet und danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (z. B. Attest) verlangt werden.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Entscheidungen der/des Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1 und Satz 2 werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Eine Prüfungsleistung, die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht entspricht, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

II. Masterprüfung

§ 10 Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin/eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist,
2. die Masterprüfung in einem Studiengang der Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht verloren hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den in § 13 bezeichneten Modulabschlussprüfungen, die von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angeboten werden, ist der Nachweis, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Moduls erfolgreich bearbeitet hat. Zu den Modulabschlussprüfungen, die von der Fakultät für Mathematik und Informatik angeboten werden, legen die Prüferinnen/Prüfer zu Beginn des Semesters fest, welche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein müssen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 11 Art und Umfang der Prüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

1. den Modulabschlussprüfungen in den Wahlpflichtmodulen,
2. den Studien- und Prüfungsleistungen im Abschlussmodul.

§ 12 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und setzt sich aus acht Wahlpflichtmodulen (Anlage 1) und dem Abschlussmodul zusammen.

(2) Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 1 eingehalten werden.

(3) Das Abschlussmodul besteht aus einem Seminar und der Masterarbeit und wird in Gänze entweder an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft oder an der Fakultät für Mathematik und Informatik absolviert. Mit der Anmeldung zum Seminar an einer Fakultät wird diese Fakultät unwiderruflich für das Abschlussmodul festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmel-



dung gemäß § 9 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Abs. 2.

§ 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen sind die Klausur, die Portfolioprfung und die mündliche Prüfung. Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung fest, in welcher Form die Modulabschlussprüfung in einem Modul stattfindet.

(2) Die Dauer einer Klausur beträgt zwei Stunden. Die Bearbeitung der Klausuraufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Modulabschlussprüfung durch den zuständigen Prüfungsausschuss informiert.

(3) Eine Portfolioprfung ist eine einheitliche Modulabschlussprüfung, die sich aus einer zweistündigen Klausurleistung sowie einer weiteren Leistung, zum Beispiel einer Gruppenarbeit, zusammensetzt. Für die Klausurleistung gilt Abs. 2 entsprechend. Die Prüferinnen/Prüfer legen spätestens zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung Inhalt, Form und Teilnahmemodalitäten der weiteren Leistung fest. Die weitere Leistung verfällt, sofern die Klausurleistung nicht im gleichen Semester absolviert wird.

(4) Zu jeder Modulabschlussprüfung erfolgt eine getrennte Anmeldung beim zuständigen Prüfungsausschuss. Bei einer Portfolioprfung erfolgt dies durch die Anmeldung zur Klausurleistung. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul wird dieses Wahlpflichtmodul unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 9 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Abs. 2.

(5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit den betreffenden Prüfenden ab.

(6) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Klausuren oder Portfolioprfungen, für die mehr als zur Hälfte das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung

aller Kandidatinnen/Kandidaten nicht mehr als 10 % unterschreitet.

(7) Jede Klausur oder Portfolioprfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung der Klausur oder der Portfolioprfung soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(8) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20-30 Minuten. Jede mündliche Prüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 7 im Beisein einer Beisitzerin/eines Beisitzers durchgeführt. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Beisitzerin/der Beisitzer führt ein Protokoll, in dem die wesentlichen Gegenstände der Prüfung festgehalten werden. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis mitgeteilt.

(9) Mündliche Prüfungen können auf Antrag im Einvernehmen mit den Prüfenden auf elektronischem Weg über eine Ton- und Bildverbindung abgewickelt werden. Dabei muss eine vom Prüfungsausschuss bestellte Person am Ort der Kandidatin/des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

§ 14 Seminar

(1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss für den Abschluss der Masterprüfung erfolgreich an einem Seminar teilnehmen. An der Fakultät für Mathematik und Informatik kann das Seminar auch in Form eines Fachpraktikums absolviert werden.

(2) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zu einem Seminar ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens drei Wahlpflichtmodulen. Die Seminarleiterin/der Seminarleiter kann darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss weiterer Module verlangen. An der Fakultät für Mathematik und Informatik kann von der Regelung in Satz 1 abgewichen werden. Die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(3) Für das Seminar ist eine schriftliche Leistung (Seminararbeit) zu fertigen und während der Seminarveranstaltung eine mündliche Leistung (z. B. ein Vortrag) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll.

(4) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Befürwortung durch die Seminarleiterin/den Seminarleiter gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.



(5) Das Seminar ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird eine Leistung gemäß § 14 Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen ausschließen und das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Wird die Seminararbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Rücktritt vom Seminar an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft muss spätestens sechs Wochen vor dem Abgabetermin der schriftlichen Seminararbeit gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt und begründet werden. Ein Rücktritt vom Seminar an der Fakultät für Mathematik und Informatik muss spätestens am letzten Tag des ersten Monats im Veranstaltungsemester gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt und begründet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Das Seminar wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung des Seminars soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(7) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

§ 15 Masterarbeit

(1) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist neben dem erfolgreichen Abschluss von drei Wahlpflichtmodulen der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar.

(2) In der Masterarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftsinformatiknahes Problem aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaft oder der Informatik selbstständig, auf Basis der vermittelten Fachkenntnisse und fachlichen Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

(3) Der Umfang der Masterarbeit an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft ohne Verzeichnisse und Anla-

gen soll etwa 14.000 Wörter betragen. Wird die Masterarbeit in der Fakultät für Mathematik und Informatik geschrieben, soll der Umfang 70 Seiten nicht übersteigen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann die Abgabefrist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind (z. B. empirische oder experimentelle Arbeiten), die diese Frist erfordern.

(6) Die Masterarbeit kann von jeder/jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer und Privatdozentin/Private dozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Fakultät für Mathematik und Informatik ausgegeben und betreut werden. Andere Prüferinnen/Prüfer bestellt der zuständige Prüfungsausschuss oder deren Vorsitzende/dessen Vorsitzender.

(7) Die Erstprüferin/der Erstprüfer kann eine Betreuerin/einen Betreuer der Masterarbeit festlegen, die/der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Betreuerin/der Betreuer bietet eine fachlich-inhaltliche Beratung an, sie/er fungiert nicht als Prüferin/Prüfer. Die Verantwortung für die Anfertigung der Masterarbeit verbleibt vollständig bei der Kandidatin/dem Kandidaten.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Masterarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

§ 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal auf einem archivierbaren Datenträger einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die



Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel von der Prüferin/dem Prüfer, der sie ausgegeben hat und einer Zweitgutachterin/einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest. Die Klausuren und die Portfolioprüfungen können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden. In der Portfolioprüfung können 80 Prozentpunkte in der Klausurleistung und 20 Prozentpunkte in der weiteren Leistung erlangt werden. Zwischen Prozentpunkten und Noten besteht folgende Bindung:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

(2) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und stimmt bei Klausuren oder Portfolioprüfungen die Punktbewertung und bei mündlichen Prüfungen, bei dem Seminar oder der Masterarbeit die Notenbewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl bzw. Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte bzw. Noten gebildet.

§ 18 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Studienjahr 60 ECTS-Punkte. Es ist maximal eine Summe von 120 ECTS-Punkten zu erreichen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen mit jeweils 10 ECTS-Punkten und das Abschlussmodul mit 40 ECTS-Punkten gewichtet, wobei 10 ECTS-Punkte auf das Seminar und 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit entfallen.

§ 19 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfungen in den Wahlpflichtmodulen, das Seminar und die Masterarbeit mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Um acht Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, können Modulabschlussprüfungen in höchstens zehn Wahlpflichtmodulen abgelegt werden. Bei der Beantragung des Zeugnisses ist zu erklären, welche acht Wahlpflichtmodule in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Die Bedingungen für die Wahl der Module gemäß § 12 Abs. 2 und die Anmeldung gemäß § 13 Abs. 4 sind dabei einzuhalten.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der erreichten Noten in den Wahlpflichtmodulen und im Abschlussmodul. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 7 errechnet sich die Gesamtnote aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der an der FernUniversität absolvierten Prüfungsleistungen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 20 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Dabei werden dieselben an der FernUniversität in Hagen absolvierten Modulabschlussprüfungen, die außerhalb des Studiengangs erbracht wurden, einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen.

(2) Das Seminar sowie die Masterarbeit können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 19 Abs. 1 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt sind.



§ 21 Masterzeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Masterzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Themen der Seminar- und der Masterarbeit, die Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer, außerdem die Wahlpflichtmodule und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

(2) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Masterarbeit datiert. Es wird von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse beider Fakultäten unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Diploma Supplement, das insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde

liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthält.

§ 22 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von den Dekaninnen/Dekanen der beiden Fakultäten unterzeichnet und gesiegelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der fakultätsübergreifenden Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der fakultätsübergreifende Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Absolvieren einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsarbeit, bei der Masterarbeit auch in darauf bezogene Gutachten der Prüferinnen/Prüfer gewährt. Die Fertigung einer originalgetreuen Reproduktion ist gestattet.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft am 13. Mai 2020 und des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik am 18. Mai 2020.



Hagen, den 20. Mai 2020

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

Der Dekan
der Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessor Dr. Stephan Meyering

gez.
Universitätsprofessor Dr. Jörg Desel

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



Anlage 1

Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Modulliste Wahlpflichtmodule

Für die Wahl der acht Wahlpflichtmodule gelten folgende Bedingungen:

- Mindestens drei Module sind aus den Wahlpflichtmodulen der Wirtschaftsinformatik zu wählen.
- Mindestens jeweils ein Modul ist aus den Wahlpflichtmodulen der Informatik und der Wirtschaftswissenschaft zu wählen.
- Es können höchstens zwei Bachelormodule im Masterstudiengang gewählt werden. Sie müssen verschiedenen Fachrichtungen entstammen.
- Es können nur Module gewählt werden, die nicht in einem Studiengang, durch den die Berechtigung für die Aufnahme des Masterstudiengangs erlangt worden ist, absolviert worden sind.

Wahlpflichtmodule der Wirtschaftswissenschaft

Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module)

Bachelormodule im Masterstudiengang

- 31521 Finanzintermediation und Bankmanagement (WiWi)
- 31561 Dienstleistungskonzeptionen (WiWi)
- 31581 Unternehmensgründung (WiWi)
- 31611 Innovationscontrolling (WiWi)
- 31621 Grundlagen des Marketing (WiWi)
- 31631 Marktforschung und Sektorales Marketing (WiWi)
- 31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel (WiWi)
- 31681 Grundlagen der Unternehmensbesteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerplanung (WiWi)
- 31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensentwicklung, Überblick über konstitutive Unternehmensentscheidungen (WiWi)
- 31701 Personalführung (WiWi)
- 31711 Verhalten in Organisationen (WiWi)
- 31911 Jahresabschluss nach IFRS (WiWi)
- 31921 Konzernrechnungslegung (WiWi)

Mastermodule

- 32581 Investitionstheorie und Unternehmensbewertung (WiWi)
- 32591 Konzerncontrolling (WiWi)
- 32601 Strategisches Marketing und Internationales Marketing (WiWi)
- 32641 Internationales Management (WiWi)
- 32651 Betriebliche Steuerplanung (WiWi)
- 32671 Zukunftsweisende Führung (WiWi)
- 32691 Dienstleistungsmanagement – Management von Dienstleistungsprozessen (WiWi)
- 32791 Dienstleistungsmanagement – Kundenbeziehungsmanagement (WiWi)
- 32831 Finanzwirtschaftliche Bewertungstheorie und Kreditrisikomanagement (WiWi)
- 32841 Wirtschaftsprüfung (WiWi)



- 32851 Risikomanagement in Supply Chains (WiWi)
- 32861 Finanzmanagement mit Excel (WiWi)

Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module)

Bachelormodule im Masterstudiengang

- 31741 Ökonomie der Umweltpolitik* (WiWi)
- 31801 Problemlösen in graphischen Strukturen (WiWi)
- 31851 Europäische Wirtschaftspolitik* (WiWi)
- 31901 Öffentliche Ausgaben (WiWi)

Mastermodule

- 32511 Steuern und ökonomische Anreize (WiWi)
- 32531 Preisbildung auf unvollkommenen Märkten (WiWi)
- 32571 Ökonomische Theorie der Politik (WiWi)
- 32621 Optimierungsmethoden des Operations Research (WiWi)
- 32661 Stabilitätspolitik (WiWi)
- 32681 Zeitreihenanalyse und empirische Kapitalmarktforschung (WiWi)
- 32731 Angewandte Ökonometrie (WiWi)
- 32771 Allokationstheorie und Internationale Finanzwissenschaft (WiWi)

Wahlpflichtmodule der Wirtschaftsinformatik

Bachelormodule im Masterstudiengang

- 31311 IT-Governance (WiWi)
- 31831 Knowledge Management (englischsprachiges Modul) (WiWi)
- 31951 Digitale Transformation (WiWi)
- 64112 Entscheidungsmethoden in unternehmensweiten Softwaresystemen (MI)

Mastermodule

- 32561 Entwurf und Implementierung von Informationssystemen (WiWi)
- 32701 Business/IT-Alignment (WiWi)
- 32711 Business Intelligence (WiWi)
- 64113 E-Business Management (MI)
- 64114 Planungs- und Dispositionssysteme (MI)

Wahlpflichtmodule der Informatik

Bachelormodule im Masterstudiengang

- 63111 Vertiefende Konzepte von Datenbanksystemen** (MI)
- 63112 Übersetzerbau (MI)
- 63113 Datenstrukturen und Algorithmen (MI)
- 63211 Verteilte Systeme (MI)
- 63311 Einführung in Mensch-Computer-Interaktion (MI)
- 63312 Interaktive Systeme (MI)
- 63712 Parallel Programming and Grid Computing (MI)
- 63812 Software Engineering (MI)
- 64211 Wissensbasierte Systeme*** (MI)



Mastermodule

- 61414 Effiziente Graphenalgorithmen (MI)
- 63020 Software-Architektur und Web-Programmierung**** (MI)
- 63212 Betriebssysteme (MI)
- 63214 Computergestütztes kooperatives Arbeiten und Lernen (MI)
- 63412 Informationsvisualisierung im Internet (MI)
- 63413 Dokumenten- und Wissensmanagement im Internet (MI)
- 63414 Multimedialinformationssysteme***** (MI)
- 63613 Moderne Programmiertechniken und -methoden (MI)
- 63714 Advanced Parallel Computing (MI)
- 63715 PC-Technologie (MI)
- 64212 Deduktions- und Inferenzsysteme***** (MI)
- 64214 Methoden der Wissensrepräsentation und -verarbeitung***** (MI)
- 64311 Kommunikations- und Rechnernetze (MI)
- 64312 Sicherheit: Safety + Security (MI)

-
- * Die Module 31741 und 31851 sind letztmalig im Wintersemester 2020/21 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2020/21 (März 2021) möglich.
 - ** Das Modul 63111 ist nicht mehr neu belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2020/21 (März 2021) möglich.
 - *** Das Modul 64211 ist letztmalig im Sommersemester 2022 belegbar; eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist ebenfalls im Sommersemester 2022 (September 2022) möglich.
 - **** Das Modul 63020 ist letztmalig im Wintersemester 2020/21 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Sommersemester 2021 (September 2021) möglich.
 - ***** Das Modul 63414 ist ab Sommersemester 2022 wieder belegbar. Eine Prüfungsteilnahme ist weiterhin möglich.
 - ***** Das Modul 64212 ist letztmalig im Sommersemester 2021 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2021/22 (März 2022) möglich.
 - ***** Das Modul 64214 ist letztmalig im Wintersemester 2021/22 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Sommersemester 2022 (September 2022) möglich.



Anlage 2

Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 **(Inhalte der Wirtschaftsinformatik oder der Informatik)**

- 31751 Modellierung von Informationssystemen (10 ECTS-Punkte)
- 31771 Informationsmanagement (10 ECTS-Punkte)
- 63016 Einführung in die objektorientierte Programmierung (10 ECTS-Punkte)
- 64111 Betriebliche Informationssysteme (10 ECTS-Punkte)

Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 (mathematische Inhalte)

- 31101 Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und Statistik (10 ECTS-Punkte)
- 61411 Algorithmische Mathematik (10 ECTS-Punkte)